

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

I. Aufgrund von § 47 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) hat die Verbandsversammlung in seiner Sitzung vom 06.05.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§1 - Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt:

1.	Im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen:	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	49.150 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	54.000 €
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis von	-4.850 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis	0 €
1.7	veranschlagtes Gesamtergebnis	-4.850 €
2.	Im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen:	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	46.150 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	48.900 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts	-2.750 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	0 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit von	0 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf von	-2.750 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts von	-2.750 €

§ 2 Verbandsumlage (Beiträge)

Die Verbandsumlage (Beiträge) wird auf insgesamt festgesetzt und nach §12 der Verbandssatzung berechnet.	25.000 €
--	-----------------

§ 3 – Kreditermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird festgesetzt mit	0 €
--	-----

§ 4 - Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt mit	0 €
--	-----

§ 5 – Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	50.000 €
---	----------

II. Das Landratsamt Heidenheim hat mit Erlass vom 03.06.2024 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 bestätigt.
Der in § 2 der Haushaltssatzung auf 50.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird gemäß § 11 der Verbandssatzung i. V. m. § 89 Abs. 2 GemO genehmigt.

III. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 liegt gem. § 11 der Verbandssatzung i. V. m. § 81 Abs. 3 GemO vom 20.12.2024 bis 10.01.2025, je einschließlich, während der üblichen Dienststunden beim Bürgermeisteramt Heidenheim, Grabenstraße 15, Zimmer 320, öffentlich aus.

Heidenheim, den 19.12.2024

gez. Michael Salomo
Verbandsvorsteher